

Vorlage	Vorlage-Nr: VO/2023/0419
Federführend: Abteilung 4 - Bauabteilung	AZ: 5110.03.03 Datum: 08.08.2023 Verfasser: Herr Dirk Trompeter
Zustimmung zur Aufhebung der Windenergieplanung der VG Westerb- burg (§ 67 Abs. II Gemeindeordnung)	

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
öffentlich	07.09.2023	Bauausschuss der Stadt Westerb- burg	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Ailertchen	beschließend
öffentlich	17.10.2023	Ortsgemeinderat der Gemeinde Bellingen	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Berzhahn	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Brandscheid	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Enspel	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Gemünden	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Girkenroth	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Guckheim	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Halbs	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Härtlingen	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Hergenroth	beschließend
öffentlich	04.09.2023	Ortsgemeinderat der Gemeinde Höhn	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Kaden	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Kölbingen	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Langenhahn	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Pottum	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Rotenhain	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Rothenbach	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Stahlhofen am Wiesen- see	beschließend
öffentlich	01.09.2023	Ortsgemeinderat der Gemeinde Stockum-Püschen	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Weltersburg	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Willmenrod	beschließend
öffentlich		Ortsgemeinderat der Gemeinde Winnen	beschließend
öffentlich	21.09.2023	Stadtrat der Stadt Westerb- burg	beschließend

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Westerb-
burg hat in seiner Sitzung am 07. Februar 2023 die Einlei-
tung eines Verfahrens zur Aufhebung des Teilflächennutzungsplanes „Standortbereiche für
die Windenergie in der Verbandsgemeinde Westerb-
burg“ beschlossen.

Der Teilflächennutzungsplan Wind regelt seit Juni 2012 die Errichtung von Windenergiean-
lagen durch die Ausweisung von sogenannten Windenergiezonen. Derzeit sind drei Windener-
giezonen förmlich ausgewiesen:

WE-Zone 1: Gemarkung Höhn
WE-Zone 2: Gemarkungen Westerburg und Kölbingen
WE-Zone 3: Gemarkungen Girkenroth, Weltersburg und Berzhahn.

Die Ausweisung von Windenergiezonen hat zur Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Zonen grundsätzlich ausgeschlossen ist. Es handelt sich hierbei um die sog. Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 Baugesetzbuch).

In Folge des in diesem Jahr in Kraft getretenen „Wind-an-Land-Gesetzes“ wurden umfangreiche Instrumente in das Baurecht übernommen, die den Ausbau der Windenergie fördern sollen. So entfällt die oben genannte „Ausschlusswirkung“ bestehender Teilflächennutzungspläne Windenergie kraft Gesetzes mit Wirkung zum 31.12.2027. Dieser Rechtsfolge liegt der Gedanke zu Grunde, dass die „Ausschlusswirkung“ als ein Hindernis beim Ausbau der Windenergie angesehen wird; insoweit hat hier der Gesetzgeber eine Kehrtwende vollzogen.

Darüber hinaus wurde den Bundesländern aufgegeben, bestimmte Anteile der Landesfläche für den Windenergieausbau zur Verfügung zu stellen (sog. Flächenbeitragswerte). In Rheinland-Pfalz wurde diese Verpflichtung auf die Träger der Regionalen Raumordnungsplanung übertragen. Mit anderen Worten: Die Flächenpotentiale für die Windenergie werden im nördlichen Rheinland-Pfalz künftig über den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westwald dargestellt.

Nach Aufhebung des Teilflächennutzungsplanes werden Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegiert zulässig sein. Diese Regelung würde – ohne Aufhebung der Windenergieplanung – jedoch auch kraft Gesetzes ab dem 01.01.2028 mit dem Wegfall der „Ausschlusswirkung“ entstehen.

Sobald das Land Rheinland-Pfalz nachweisbar die Flächenbeitragswerte erreicht hat, sind Windenergieanlagen im Außenbereich nur noch als sonstige Bauvorhaben im Außenbereich zulässig.

Im Grunde wird durch die Aufhebung des Teilflächennutzungsplanes die ab dem 01.01.2028 geltenden gesetzlichen Rechtswirkungen vorweggenommen.

Hinweise:

Es wurde vereinzelt die Vermutung geäußert, dass nach Aufhebung des Teilflächennutzungsplanes eine „ungeordnete“ Ausbreitung der Windenergie zum Nachteil der Bürger eintreten könnte.

Hierzu ist anzumerken, dass die Errichtung von Windenergieanlagen einer Genehmigung nach den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bedarf. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Anforderungen an die Windenergieanlage stellen, geprüft. Das betrifft u.a. das Lärmschutzrecht, das Natur- und Wasserrecht und auch die Abstandsregelung des Landesentwicklungsprogramms IV (900 m Abstand zu Siedlungsgebieten).

Selbstverständlich besteht für vorhandene Windenergieanlagen in den aktuellen WE-Zonen ein Bestandsschutz.

Zustimmungserfordernis der Ortsgemeinden

Wir fügen zu Ihrer Information diesem Schreiben den Entwurf der Aufhebungsplanung als Anlage bei.

Nach § 67 Abs. II GemO bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden in der VG Westerburg. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen.

Wir haben nachfolgend einen Beschlussvorschlag für die nächste Sitzung des Rates für den Fall der Zustimmung formuliert. In diesem Zusammenhang bitten wir zu beachten, dass eine Ablehnung der Zustimmung zu begründen ist und grundsätzlich eine Verletzung / Beeinträchtigung der eigenen kommunalen Planungshoheit erfordert.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat / Stadtrat / Ausschuss stimmt der Aufhebung des Teilflächennutzungsplanes „Standortbereiche für die Windenergie in der Verbandsgemeinde Westerburg“ nach § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung zu.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -

Anlage/n:

2-FNP-4-1-Änderungspunkte

3-FNP-4-1-Pläne

1-FNP-4-1-Begründung